

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

| | |
|--|---|
| Zweite Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21.06.2022 | 2 |
| Verfahrenshinweis | 3 |

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**ZWEITE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 21.06.2022**

Auf Grund des § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) geändert worden ist, sowie des § 3 Absatz 3 und des § 9 Absatz 2 Buchstabe c der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung vom 5.10.2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 50/2021), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„Ein Beitrag von 154,56 EUR für das Semesterticket VRR.“
2. § 3 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„Ein Beitrag von 58,50 EUR für das Semesterticket NRW.“
3. § 3 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„7,50 EUR als AStA-Beitrag; abweichend hiervon beträgt der AStA-Beitrag für das Sommersemester 2022 6 EUR.“
4. § 3 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„Ein Beitrag von 0,35 EUR für die Rückerstattung der Kosten der Semestertickets VRR und NRW bei sozialer Bedürftigkeit gemäß § 4.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Sie gilt für die ab dem Sommersemester 2022 nach der Beitragsordnung zu erhebenden Beiträge.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 02. Dezember 2021 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 16. Dezember 2021.

Düsseldorf, den 21. Juni 2022

Rebecca Hermans
Präsidentin des Studierendenparlaments

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.